

**ANFRAGE** von Christina Zurfluh Fraefel (SVP, Wädenswil), Astrid Furrer (FDP, Wädenswil), Stefan Schmid (SVP, Niederglatt)

betreffend Amt für Gleichstellung (LG 2233)

---

Die Leistungsgruppe 2233 fällt dahingehend auf, dass sie zwischen P23 und B22 den höchsten Anstieg der Durchschnittslöhne unter sämtlichen Leistungsgruppen über sämtliche Direktionen verzeichnet. Diese rapide Erhöhung liess sich nur teilweise erklären. Es stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Aufgabe und Ausgestaltung dieses Amtes.

Was bei der Gründung initial zur Gleichstellung zwischen Mann und Frau aufgesetzt wurde, wird vermehrt durch andere Themen, wie z.B. Teilhabe anderer Gesellschaftsgruppen, ausgebaut.

Gemäss Webseite lautet die Aufgabe wie folgt: „Die Fachstelle bietet ein breites Sensibilisierungs- und Präventionsangebot im Rahmen des Gleichstellungsgesetzes an.“

Art. 1 des Bundesgesetzes besagt: „Dieses Gesetz bezweckt die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann.“

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um folgende Beantwortung:

1. Wie wird der Leistungskatalog und die Angebote der Fachstelle Gleichstellung festgelegt? Wer entscheidet über die zu bearbeitenden Themen?
2. Wann/zu welchem Zeitpunkt im Jahr und in welcher Regelmässigkeit werden der Leistungskatalog und die Angebote der Fachstelle Gleichstellung festgelegt?
3. Welche Stellen nehmen Einfluss auf die Ausgestaltung des Leistungskataloges und auf die Angebote der Fachstelle Gleichstellung?
4. Wie wird sichergestellt, dass dieses Amt seiner ursprünglichen Bestimmung treu bleibt und keine Ideologien bewirtschaftet?
5. Weshalb werden Inclusionskonferenzen, Experimente und Podcasts zu Teilhabe (Stimm-berechtigung von Ausländerinnen/Ausländern, von Jugendlichen) und weitere sog. „Woke“ Themen von diesem Amt behandelt; resp. was/welches Gesetz ist die rechtliche Grundlage dazu?
6. Beratungen zu Lohn-Verhandlungskompetenz werden Frauen und Männern angeboten, insofern scheint eine solche Beratung eher einer gewerkschaftlichen Natur zu sein. Was/welches Gesetz ist die rechtliche Grundlage dazu? Werden solche Beratungen mit eigenen Mitarbeitenden durchgeführt oder mit externen Dritten (Gewerkschaften)? Falls mit externen Dritte: Welche sind das?
- 7.
8. Wer/welche Gruppen nehmen die Beratungen des Amtes für Gleichstellung - aufgesplittet nach Frauen, Männern, Diverse/Weitere, Firmen, Institutionelle Anleger – in Anspruch? Bitte um tabellarische Aufstellung mit Anzahl pro Gruppe der letzten 3 Jahre.
9. Welche Leistungen werden mit den Mitarbeitenden erbracht und welche Leistungen durch Dritte?
10. Falls Leistungen durch Externe erbracht werden: Welche Firmen und Institutionen sind dabei – gestützt auf das Auftragsvolumen in CHF – die Top-5-Auftragnehmer?

Christina Zurfluh Fraefel  
Astrid Furrer  
Stefan Schmid